

**VEREIN FÜR KÖRPER- UND MEHRFACHBEHINDERTE MENSCHEN
MITTLERER OBERRHEIN e.V.
- SATZUNG -**

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen:
Verein für körper- und mehrfachbehinderte Menschen
- Mittlerer Oberrhein e.V. -
2. Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Karlsruhe einzutragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung körper- und mehrfachbehinderter Menschen insbesondere durch:

1. die Verfolgung von ausschliesslich und unmittelbaren gemeinnützigen bzw. mildtätigen Wohlfahrtszwecken im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Anregung, Schaffung und Betrieb von Gelegenheiten zur Lebensgestaltung für Menschen mit Behinderung sowie deren Angehörige.
3. Beratung und Unterstützung der Eltern und Angehörigen.
4. Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Probleme körper- und mehrfachbehinderter Menschen.
5. Zusammenarbeit mit den nach den Sozialgesetzbüchern zuständigen Stellen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen sowie Familien und rechtsfähige sowie nicht rechtsfähige Einrichtungen sein.
2. Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich auf das Ende des Kalenderjahres zu erklären. Ueber den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet nach vorheriger Anhörung die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig und schriftlich zu begründen.
4. Die Höhe des Beitrags ist durch die Mitgliederversammlung festzulegen. Der Beitrag ist vom Mitglied jährlich im voraus zu entrichten. Mitglieder, die mit mehr als einem jährlichen Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung im Rückstand sind, können vom Vorstand ohne vorherige Mahnung ausgeschlossen werden.

§ 5 Einnahmen

1. Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen
 1. Beiträge der Mitglieder
 2. private Spenden und Zuwendungen der öffentlichen Hand
 3. Erträge des Vereinsvermögens

§ 6 Ausgaben

1. Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Die Verwaltungsaufgaben sind niedrig zu halten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§ 8 Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist wenigstens einmal im Jahr, und zwar im 1. Kalenderhalbjahr eines Jahres einzuberufen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes die Einberufung schriftlich; unter Angabe des Zweckes und der Gründe, verlangt (§ 37 BGB). Die Einladung zur Mitgliederversammlung sowie die Mitteilung der Tagesordnung obliegt dem Vorsitzenden, sie erfolgt schriftlich.

2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Die mit Stimmenmehrheit gefassten Beschlüsse sind für den Verein und seine Mitglieder bindend. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Im Falle der Verhinderung kann das Stimmrecht vom Ehegatten des Mitglieds oder von einem anderen Vereinsmitglied ausgeübt werden. Mehr als eine Stimmübertragung auf ein anwesendes Mitglied ist nicht möglich. Der mit der Stimmabgabe Beauftragte ist an eine Weisung nicht gebunden.

4. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes,
2. Abberufung des Beirats,
3. Wahl von Rechnungsprüfern,
4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
5. Beschluss über den Haushaltsplan
6. Beratung des Jahresberichts, der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes,
7. Beschluss von Satzungsänderungen

§ 10 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

2.

Dem 1. Vorsitzenden
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Kassier und dem Schriftführer.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:
den Beiräten.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB von zwei Mitgliedern des Vorstandes gemeinsam vertreten. Die Mitwirkung des 1. Vorsitzenden oder des Stellvertreters ist unbedingt erforderlich.

2. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch einzusetzen.

3. Ein Vorstandsmitglied kann vom Vorstand seiner Funktion, aber nur von der Jahresmitgliederversammlung seines Amtes enthoben werden.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern. Dabei ist die Mitwirkung des 1. oder des stellvertretenden Vorsitzenden unbedingt erforderlich. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

5. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Härtefällen den Beitrag für einzelne Mitglieder auf deren Antrag ganz oder teilweise zu erlassen.

6. Die Einladung zu Vorstandssitzungen und die Mitteilung der Tagesordnung obliegt dem Vorsitzenden.

Der Vorstand beschliesst mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder des Stellvertreters.

§ 11 Beirat

Der Beirat besteht aus höchstens 4 Mitgliedern. Seine Mitglieder sind fachbezogen. Sie werden vom Vorstand berufen und abberufen und können auf Antrag von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Der Beirat nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil. Jedes Mitglied des Beirats hat Stimmrecht.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet die gesamte Vereinstätigkeit. Er verwaltet das Vermögen und stellt den Haushaltsplan auf. Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder und Beiräte üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

1. Für die Ausgaben wird eine pauschale Aufwandsentschädigung bezahlt, über deren Höhe die Mitgliederversammlung befindet.

§ 13 Rechnungsprüfer

1. Die von der Mitgliederversammlung gewählten 2 Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte und das Finanzgebahren des Vereins. Sie müssen über genügend Erfahrung im Kassen- und Rechnungswesen verfügen und dürfen weder Mitglied des Vorstandes noch des Beirates sein.
2. Die Überprüfung ist mindestens einmal im Jahr vorzunehmen. Über das Ergebnis der Überprüfung fertigen die Rechnungsprüfer eine Niederschrift. Die Mitgliederversammlung ist hierüber in der Jahreshauptversammlung oder, sofern erforderlich, in einer ausserordentlichen Versammlung zu unterrichten.
3. Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt für vier Jahre.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist mit einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder zulässig. Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen an das Rehabilitationszentrum Südwest für Behinderte gemeinnützige GmbH

Karlsruhe, den 23.3.2011
Im Namen des Vorstandes